

Verordnung über die Zulassung zur Eidgenössischen Technischen Hochschule Lausanne

Änderung vom 22. Mai 2006

Die Schulleitung der Eidgenössischen Technischen Hochschule Lausanne (ETHL) verordnet:

I

Die Verordnung vom 8. Mai 1995¹ über die Zulassung zur Eidgenössischen Technischen Hochschule Lausanne wird wie folgt geändert:

Ersatz eines Ausdrucks

In der ganzen Verordnung werden der Ausdruck «der akademische Dekan» und der Ausdruck «die akademische Dekanin» durch den Ausdruck «der oder die Bildungsbeauftragte» ersetzt, mit den nötigen grammatikalischen Anpassungen.

Ingress

gestützt auf Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b der ETHZ-ETHL-Verordnung vom 13. November 2003²,

Art. 18 Abs. 1 dritter Satz

¹ ... Die Aufnahmeprüfungen für die Fächer der Gruppe 1 finden am Ende jedes Semesters, diejenigen für die Fächer der Gruppe 2 einmal pro Jahr statt.

Art. 22 Abs. 2

² Die Zulassungsprüfung gilt als bestanden, wenn sowohl die Noten aller Prüfungsfächer nach Artikel 8 Absatz 1 Buchstaben a und b als auch die Noten aller Prüfungsfächer der Gruppe 1 nach Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe a einen gewichteten Durchschnitt von 4,0 erreichen.

¹ SR 414.110.422.3

² SR 414.110.37

II

Übergangsbestimmung

Im Winter 2007 finden keine Zulassungsprüfungen statt.

III

Inkrafttreten

Diese Änderung tritt am 23. Oktober 2006 in Kraft.

22. Mai 2006

Im Namen der Schulleitung der
Eidgenössischen Technischen Hochschule Lausanne

Der Präsident: Patrick Aebischer

Der Vizepräsident für Lehre: Giorgio Margaritondo